

Satzung

der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover

Letztmalig geändert per OV-Beschluss am

27. Juni 2012

AStA – Sportreferat
Am Moritzwinkel 6
30167 Hannover

Tel.: 0511/762-3801

Fax: 0511/762-4965

e-mail: sportreferat@hochschulsport-hannover.de

Satzung der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover

Präambel

Die Studierendenschaften der Hochschule Hannover, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Leibniz Universität Hannover geben sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 44 Absatz 3 Nummer 5 NHG, in Bezugnahme aus § 2 (5) NHG und im Rahmen der Ordnung des Zentrums für Hochschulsport auf Grundlage dieser Satzung eine gemeinsame Struktur zum demokratischen Wirken der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover.

§ 1 Grundlagen

Dem demokratischen Wirken der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover liegen die Überzeugung, dass Hochschulsport ein wesentlicher Teil kulturellen Lebens an Hochschulen ist, und das Verständnis von Hochschulsport als Bereich zur Gestaltung und Wahrnehmung gemeinsamer bewegungsorientierter Interessen in einem im wesentlichen offenen Breitensportangebot zugrunde. Zielsetzungen sind human-, sozial- und umweltverantwortlicher Sport, die Förderung von Frauen nimmt einen besonderen Stellenwert ein.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Mitglieder der am ZfH (Zentrum für Hochschulsport) der Leibniz Universität Hannover beteiligten hannoverschen Hochschulen, die das Sportangebot des ZfH nutzen, bilden die „ Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover“

(2) In dieser Satzung werden für Amts- und Personenbezeichnungen stets geschlechtsneutrale oder durch Großbuchstabenschreibweise neutralisierte Formulierungen benutzt. Bei Artikeln und Pronomen wird analog verfahren. Ist dies nicht möglich, werden beide Geschlechtsformen verwendet.

§ 3 Organe

Organe der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover sind

- a) Die Obleuteversammlung
- b) Das Gemeinsame Sportreferat

§ 4 Obleute

(1) Obleute sind die VertreterInnen der Sportgruppen laut Hochschulsportprogramm. Ihre Amtszeit beträgt ein Semester

(2) Jede Obfrau bzw. jeder Obmann hat eine Stimme in der OV. § 7 (3) bleibt hiervon unberührt. Stimmenübertragung ist nur auf StellvertreterInnen zulässig.

(3) Stimmenhäufung durch Ämterhäufung ist nicht zulässig.

(4) Sportgruppen im Sinne (1) sind alle solche Sportgruppen, die einen eigenständigen Termin oder Übungsbetrieb laut Hochschulsport haben.

§ 5 Wahl der Obleute

(1) Jede Sportgruppe im Sinne § 4 (4) wählt zu den ersten Übungsterminen jedes Semesters eine Obfrau oder einen Obmann und kann bis zu zwei StellvertreterInnen wählen.

Wiederwahl ist möglich.

(2) Hat eine Sportgruppe regelmäßig nur jedes 2. Semester einen eigenständigen Termin oder Übungsbetrieb laut Hochschulsportprogramm, so verbleibt der zuletzt gewählte Obmann dieser Gruppe auch im darauf folgenden Semester im Amt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Sporttreibenden im Sinne § 2 (1), die am jeweiligen Übungstermin der Wahl teilnehmen.

(4) Die Wahl erfolgt in der Regel offen.

(5) Das Ergebnis der Wahl wird dem Gemeinsamen Sportreferat schriftlich mitgeteilt. Sind StellvertreterInnen gewählt, sind diese in der schriftlichen Mitteilung als solche kenntlich zu machen.

§ 6 Aufgaben der Obleute

Die Obleute haben folgende Aufgaben:

- a) Mitarbeit in der Obleuteversammlung gemäß § 8
- b) Wahrnehmung der Interessen der Sportgruppe in der Obleuteversammlung
- c) Wahrnehmung der Interessen der Sportgruppe gegenüber dem gemeinsamen Sportreferat und dem ZfH

§ 7 Die Obleuteversammlung

(1) Die Obleuteversammlung (OV) ist das höchste Beschluss fassende Gremium der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover.

(2) Mitglieder der OV sind:

- a) Die Obleute
- b) Die SportreferentInnen
- c) Die ÜbungsleiterInnen des Hochschulsports
- d) Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen des ZfH
- e) Die Mitglieder des Beirats des ZfH
- f) Gäste

(3) Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Stimmrecht in der Obleuteversammlung haben die Obleute, alle anderen Mitglieder haben beratende Funktion. Das Stimmrecht nichtstudentischer Obleute entfällt bei allen Entscheidungen, die die studentische Selbstverwaltung betreffen; insbesondere sind dies die Wahlen der SportreferentInnen sowie Beschlussfassungen über den Haushaltsplan gemäß § 8 (2) g).

§ 8 Aufgaben

(1) Die OV entscheidet in allen Angelegenheiten der Sporttreibenden, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Aufgaben der Obleuteversammlung sind insbesondere

- a) Mitarbeit in allen Belangen des Hochschulsports im Sinne § 1
- b) Förderung und Erhaltung des offenen Charakters des Hochschulsportangebotes
- c) Erteilung von Arbeitsaufträgen an SportreferentInnen
- d) Wahl der SportreferentInnen gemäß § 11 (1)
- e) Wahl der Ausschussmitglieder gemäß § 15
- f) Kontrolle und Unterstützung der Arbeit der SportreferentInnen
- g) Beschlussfähigkeit über den Haushaltsplan der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover
- h) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Finanz-

Prüfungsausschusses und des Jahresabschlusses

i) Allgemeine und finanzielle Entlastung der SportreferentInnen

(3) Die OV nimmt Stellung

a) Zur Arbeit der Ausschüsse,

b) Zum Hochschulsportprogramm

c) Zum Haushalt des ZfH

d) Zur Arbeit des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (ADH) und des

Hochschulsportverbandes Niedersachsen/Bremen (HVNB)

e) Zu Arbeitsschwerpunkten des Hochschulsports bzw. des ZfH

f) Zu Mitgliedschaften und Kooperationen mit Institutionen außerhalb der Hochschulen

(4) Die OV gibt darüber hinaus Empfehlungen im Rahmen der Ordnung des ZfH an dessen Beirat ab.

§ 9 Das Gemeinsame Sportreferat

(1) Das Gemeinsame Sportreferat ist das ausführende Organ der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover

(2) Das Gemeinsame Sportreferat setzt sich in der Regel aus drei SportreferentInnen der Universität und je einem bzw. einer SportreferentIn der übrigen Hochschulen zusammen

(3) Die drei SportreferentInnen werden mit der Geschäftsführung, der Finanzverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit des Gemeinsamen Sportreferats beauftragt. Diese sollen die SportreferentInnen der Leibniz Universität Hannover sein, abweichende Regeln bedürfen eines Beschlusses der OV mit 2/3 Mehrheit. Die Personen sind gemäß Ressourcenaufteilung in der OV zu wählen.

(4) Die beiden Sportreferenten der Ressource Finanzverwaltung und Geschäftsführung nach (3) vertreten die Sporttreibenden nach § 2 (1) und das Gemeinsame Sportreferat nach außen.

(5) Das Gemeinsame Sportreferat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der OV

(6) Das Gemeinsame Sportreferat gibt sich eine Finanzordnung. Diese bedarf der Zustimmung der OV

(7) Das Gemeinsame Sportreferat gibt sich eine Öffentlichkeitsarbeitsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der OV

(8) Die von der OV gewählten Sportreferenten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Über ihre Höhe entscheidet die OV. Die Aufteilung der Aufwandsentschädigung ist gemäß dem Leitfaden nach § 15 und dessen inhaltliche Aufgabenaufteilung zu erfolgen.

(9) Hierbei bildet die Referentenstelle der Finanzverwaltung eine 100% die anderen beiden jeweils eine 50%.

§ 10 Aufgaben

(1) Das Gemeinsame Sportreferat nimmt die Interessen der Sporttreibenden im Sinne § 1 wahr. Es führt die Beschlüsse der OV aus und ist ihr rechenschaftspflichtig. Es ist an Beschlüsse der OV gebunden.

(2) Das Gemeinsame Sportreferat hat insbesondere folgende Aufgaben

a) Förderung von Projekten und Innovationen im Hochschulsport

b) Durchführung von Veranstaltungen und Geben von Anregungen zur Gestaltung der Hochschulen als Lebensraum der Mitglieder

c) Politische Vertretung der Sporttreibenden

d) Kooperation mit dem ZfH

f) Mitarbeit im HVNB und ADH

g) Verwaltung und Erstellung des Haushaltes der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover

h) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Hochschulen

i) Förderung der Mitarbeit von Obleuten i. S. v. § 4 (2) a)

j) Öffentlichkeitsarbeit

k) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

§ 11 Wahl der SportreferentInnen

(1) Die Obleuteversammlung wählt die AStA-SportreferentInnen der Leibniz Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule und der Tierärztlichen Hochschule. Die Gewählten bedürfen der Zustimmung der Studierendenschaft ihrer jeweiligen Hochschulen. Die SportreferentInnen der Hochschule für Musik Theater und Medien Hannover und der Fachhochschule Hannover nach § 9 (2) sowie deren Amtszeit werden durch deren Studierendenschaft benannt.

(2) EinE SportreferentIn nach (1) Satz 1 wird als AStA Sportreferentin ihrer Hochschule gewählt. Wählbar sind immatrikulierte StudentInnen der jeweiligen Hochschule.

(3) Die Obleuteversammlung wählt auf ihrer letzten Sitzung des jeweiligen Semesters SportreferentInnen nach (1) Satz 1 für die Dauer von einem Jahr. Die Amtsperiode beginnt am 1. April bzw. 1. Oktober des Jahres. Wiederwahl ist möglich.

(4) SportreferentInnen nach (1) Satz 1 werden einzeln gewählt. Die Wahl kann offen erfolgen. Auf Antrag eine OV-Mitglieds oder eines bzw. einer KandidatIn wird geheim gewählt.

(5) Der bzw. die VersammlungsleiterIn der OV ist WahlleiterIn. Steht sie bzw. er selbst zur Wahl, wird einE WahlleiterIn aus der OV gewählt. Der bzw. die ProtokollantIn der OV ist WahlprotokollführerIn. Steht sie bzw. er selbst zur Wahl, wird einE WahlprotokollführerIn aus der OV gewählt.

(6) Der bzw. die WahlprotokollführerIn führt ein Wahlprotokoll, das nach der Wahl von ihr bzw. ihm und dem bzw. der WahlleiterIn als sachlich richtig unterzeichnet wird.

§ 12 Abberufung und Ausscheiden von SportreferentInnen

(1) EinE von der OV gewählter SportreferentIn kann durch ein Misstrauensvotum der OV oder durch die Rücknahme der Zustimmung der jeweiligen Studierendenschaft abberufen werden.

a) Ein konstruktives Misstrauensvotum der OV bedarf einer 2/3 Mehrheit. Der bzw. die Sportreferentin scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Amt.

b) Bei Rücknahme der Zustimmung der jeweiligen Studierendenschaft bleibt der bzw. die SportreferentIn bis zu folgenden OV im Amt, bei der einE neuE SportreferentIn gewählt wird.

(2) JedE SportreferentIn kann auf eigenen Wunsch aus dem Amt ausscheiden. Für von der OV gewählte SportreferentInnen soll das Gemeinsame Sportreferat eine kommissarische Vertretung bis zu nächsten OV einsetzen. Bei dieser ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der bzw. die gewählte tritt in die Amtszeit der Vorgängerin bzw. des Vorgängers ein.

§ 13 Mitwirkung der Studierendenschaften

(1) Die Ausgestaltung der Mitwirkung der Studierendenschaften wird durch Verträge mit dem Gemeinsamen Sportreferat geregelt.

e) Vertretung der Sporttreibenden der jeweiligen Hochschulen im Beirat des ZfH

Einhaltung einer Frist von 8 Wochen muss jeweils zum Ende des Haushaltsjahres der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover erklärt werden.

(3) Die Asten der nach Präambel kooperierenden Studierendenschaften leisten je Semester für jedEn immatrikuliertEn StudentIn (einschließlich Beurlaubte, ohne GasthörerInnen) einen finanziellen Beitrag an das Gemeinsame Sportreferat. Die Höhe des Beitrages regelt ein Vertrag gemäß (1)

(4) Der jeweiligen Beitragsberechnung eines Semesters wird die Studierendenzahl des Vorsemesters der jeweiligen Hochschule zu Grunde gelegt. Der Betrag ist zahlbar nachdem er in Rechnung gestellt ist, spätestens aber zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters.

(5) Die nach Präambel kooperierenden Studierendenschaften bzw. Hochschulen sind Mitglied im ADH und HVNB bzw. streben die Mitgliedschaft an.

(2) Die Beendigung der Mitwirkung kann unter ????

§ 14 Ordnungen

(1) Die OV gibt sich eine Geschäftsordnung (GO)

(2) Die OV gibt sich eine Finanzordnung (FO)

(3) Die nach (1) und (2) gegebenen Ordnungen werden durch die OV verabschiedet. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der OV.

§ 15 Leitfaden

(1) Die Obleuteversammlung gibt sich einen Leitfaden. Der Leitfaden sollte die Aufgabenaufteilung innerhalb der drei Ressourcen widerspiegeln

(2) Die A ??????

§ 16 Ausschüsse

(1) Ständiger Ausschuss der Obleuteversammlung ist der Finanzprüfungsausschuss.

(3) Für besondere Aufgaben können die OV oder das Gemeinsame Sportreferat Ausschüsse oder Einzelpersonen berufen.

§ 17 Änderungen der Satzung

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der OV sowie der Zustimmung aller nach Präambel kooperierenden Studierendenschaften